

Merkblatt zur Bemessung des Anwaltshonorars

1. Übersicht über die üblichen Modelle der anwaltlichen Honorarbemessung

Für die Bemessung des Anwaltshonorars sind drei (Haupt-) Modelle üblich:

- 1.1 die Abrechnung nach tatsächlichem **Zeitaufwand**;
- 1.2 die Abrechnung nach einer vereinbarten **Pauschale**,
- 1.3 die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen „**amtlichen**“ Tarif.

1.1 Abrechnung nach Zeitaufwand

Bei diesem Modell erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz. In der Festlegung der anwendbaren Stundensätze sind die Parteien grundsätzlich frei. Die Parteien legen gegebenenfalls die kleinste Abrechnungseinheit fest.

1.2 Abrechnung nach Pauschale

Eine Pauschalabrede für das Honorar setzt einen klar umgrenzten Auftrag voraus. Sie ist in der Schweiz, mit der nachstehenden Ausnahme, grundsätzlich zulässig, wenn auch in der Praxis eher selten. Verboten sind aber rein erfolgsabhängige Honorare („reine Erfolgshonorare“), wie sie in den USA bekannt sind. (Anmerkung: Vom reinen Erfolgshonorar ist die *Erfolgsbeteiligung*, bei der zusätzlich zum Grundhonorar ein erfolgsabhängiger Bonus vereinbart wird [dazu unten Ziff. 2], zu unterscheiden; letztere ist erlaubt).

1.3 Abrechnung nach einem amtlichen Tarif

Die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen „**amtlichen**“ Tarif gilt primär für die Festsetzung der Parteientschädigung, welche die unterliegende Partei der obsiegenden Partei zu bezahlen hat. Je nach Tarif gilt sie auch für alle Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche zwischen einer Partei und ihrem Rechtsanwalt oder ihrer Rechtsanwältin, vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf ein anderes Honorarbemessungsmodell verständigen.

Massgeblich ist der für das jeweilige Verfahren geltende Tarif, bei ausserkantonalen Verfahren also der in jenem Kanton oder im Bund geltende Tarif. Für Verfahren im Kanton St.Gallen gilt die Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten. Eigen ist den amtlichen Tarifen, dass sie auf Mittelwerte abstellen, welche im Einzelfall den tatsächlichen Aufwand ungenügend (z.B. bei komplexen Rechtsfragen in Strafprozessen mit geringen Strafandrohungen oder Zivilprozessen mit kleinem Interessenwert) oder aber reichlich (z.B. Zivilprozesse mit eher einfachen Fragestellungen, aber sehr hohen Interessenwerten) entschädigen.

2. Erfolgsbeteiligung

Die Honorarabrede zwischen den Parteien kann auch vorsehen, dass der beauftragten Partei bei Erreichen eines bestimmten Ziels eine zum Grundhonorar hinzutretende Erfolgsbeteiligung zusteht. Eine Erfolgsbeteiligung kann für alle (vorstehenden) Modelle der Honorarbemessung vereinbart werden.

3. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung

In Verfahren vor Gerichten und Behörden, besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung einzureichen, wenn die auftraggebende Partei bedürftig und die Sache nicht aussichtslos ist. Wird der auftraggebenden Partei die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bewilligt, so erfolgt die Abrechnung durch die beauftragte Partei gegenüber dem Staat nach dem amtlichen Tarif in der Regel zu einem reduzierten Satz. Die auftraggebende Partei schuldet der beauftragten Partei für die von der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung umfasste Angelegenheit kein Honorar und keinen Auslagenersatz.

4. Rechtsschutzversicherung

Die beauftragte Partei nimmt die rechtlichen Interessen des ihr von der auftraggebenden Partei erteilten Auftrags wahr. Sie ist ausschliesslich der auftraggebenden Partei verpflichtet und unterliegt der Schweigepflicht. Im Gegenzug ist die auftraggebende Partei zur Tragung des Anwaltshonorars verpflichtet.

Die Versicherungspolice regelt das Verhältnis zwischen auftraggebender Partei und Rechtsschutzversicherung, nicht aber mit der beauftragten Partei. Die Sorgfalts- und Beratungspflicht, der Dienstleistungsumfang und das Honorar der beauftragten Partei werden durch das Auftragsverhältnis und nicht durch die Versicherungspolice bestimmt.

Leistet eine Rechtsschutzversicherung der beauftragten Partei eine Kostengutsprache, wird die auftraggebende Partei soweit vom Anwaltshonorar befreit, als die Rechtsschutzversicherung tatsächlich zahlt. Rechtsschutzversicherungen bezahlen nicht sämtliche Anwaltskosten; deren Deckung ist oft beschränkt. Zudem kürzen Rechtsschutzversicherungen ihre Leistungen gegenüber dem Versicherten unter verschiedenen Gesichtspunkten (Grobfaehlässigkeit, Schadenminderungspflichten etc.), die nichts mit dem Anwaltsmandat zu tun haben, aber die Zahlungen der Versicherung an die beauftragte Partei reduzieren und zu Lasten der auftraggebenden Partei gehen.